

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 18/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Maschinenschlossers Wilhelm S [REDACTED] in C [REDACTED]-R [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Christian C [REDACTED] in F [REDACTED]-B [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. April 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

beschlossen:

Der Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Februar 1969 wird aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 16. Oktober 1968 gewährt.

Die Sache wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das am 31. Oktober 1968 zugestellte Urteil des Landgerichts am 6. Februar 1969 Berufung eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. März 1969 zugestellt worden ist, richtet sich die am 11. März 1969 eingegangene sofortige Beschwerde.

- 3 -

Das Landgericht hatte dem Kläger für die Klage auf Zahlung von 5 000 DM das Armenrecht bewilligt und zugleich angeordnet, daß er die Gerichts- und Anwaltskosten in monatlichen Raten von 50 DM ab 1. Mai 1968 nachzuzahlen habe. Nach Abweisung der Klage beantragte der Kläger am 5. November 1968, ihm zur Einlegung und Durchführung der Berufung das Armenrecht zu bewilligen. Hierfür legte er nach Gegenvorstellungen des Beklagten eine eidesstattliche Versicherung vom 30. November 1968 vor, in der er seine gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und inzwischen eingetretene Veränderungen näher darlegte. Das Berufungsgericht verweigerte durch Beschluß vom 15. Januar 1969, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 24. Januar 1969 zugestellt worden ist, das nachgesuchte Armenrecht mit der Begründung, daß der Kläger in der Lage sei, die Kosten eines Rechtsanwalts für die beabsichtigte Rechtsverfolgung aufzubringen, ohne den angemessenen Familienunterhalt zu gefährden. Bei der Bewertung seiner Verhältnisse müsse die behauptete Schuld von 8 000 DM an die Großmutter seiner Frau außer Betracht bleiben, weil die Gläubigerin ersichtlich zur Stundung bereit sei. Den Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Berufungsfrist lehnte das Berufungsgericht sodann mit der Begründung ab, nach ständiger Praxis der Gerichte habe eine Partei, die sich mit guten Gründen für arm halten durfte, nach Ablehnung des Armenrechtsgesuchs, die nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgte, noch einige Tage Zeit, um das versäumte Rechtsmittel nachzuholen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist zu beantragen. Im vorliegenden Falle sei dem Kläger hierfür eine Frist von 5 Tagen zuzubilligen, die mit der Zustellung des das Armenrecht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



versagenden Beschlusses begonnen habe. Diese Frist habe der Kläger am 6. Februar 1969 weit überschritten.

Diese Begründung des Berufungsgerichts wird von der sofortigen Beschwerde mit Recht beanstandet. Sie entspricht auch nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Danach kann nämlich eine Partei, der das rechtzeitig beantragte Armenrecht nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wegen mangelnder Armut versagt worden ist, noch innerhalb der Frist des § 234 ZPO Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist unter Nachholung des versäumten Rechtsmittels beantragen. Sie muß hierfür allerdings darlegen, sie habe nicht mit der Ablehnung des Gesuchs wegen fehlender Armut im Sinne des Gesetzes zu rechnen brauchen (vgl. BGHZ 26, 99, 101; Urt. vom 22. Januar 1964 - II ZR 72/62 - LM ZPO § 233 Hc Nr. 12 = NJW 1964, 868; Beschl. des Senats vom 27. September 1967 - VIII ZB 27/67). Die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO beginnt nicht schon mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses, sondern es ist, wie in BGHZ 26, 99 ausgeführt worden ist, nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch der Partei noch ein kurzer Zeitraum von wenigen Tagen zuzubilligen, nach deren Ende die Frist des § 234 ZPO beginnt. Das hat das Berufungsgericht nicht beachtet.

Es nimmt im übrigen selbst an, daß der Kläger nach Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die er in seinem Wiedereinsetzungsgesuch Bezug genommen hat, davon ausgehen durfte, er werde auch vom Gericht als arm im Sinne des § 114 ZPO betrachtet werden. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Dernach war dem Kläger die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren und der angefochtene Beschluß auch im übrigen aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten (vgl. § 2 Abs. 3 ZPO).

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner